



Sankt Augustin, 19.12.2023

Laufende Nummer: 36/2023

**Richtlinie der Studierendenschaft zur Vergabe von Fördermitteln und  
Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 04.12.2023**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



## **Studierendenparlament**

### **der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch das Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die

## **Richtlinie der Studierendenschaft zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 04.12.2023

In dieser Ordnung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die mehrfache Bezeichnung der Ämter und der Personen für Geschlechter verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

## **Inhalt**

<i>§ 1</i>	<i>Geltungsbereich .....</i>	<i>3</i>
<i>§ 2</i>	<i>Fördermittel .....</i>	<i>3</i>
<i>§ 3</i>	<i>Investitionszuschüsse.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 4</i>	<i>Verwaltung der Beiträge für die studentische Selbstverwaltung.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 5</i>	<i>Vergabe von Mitteln.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 6</i>	<i>Anspruchsgruppen.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 7</i>	<i>Antragstellung .....</i>	<i>4</i>
<i>§ 8</i>	<i>Höchstgrenzen.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 9</i>	<i>Entscheidungsverfahren.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 10</i>	<i>Änderungen .....</i>	<i>5</i>
<i>§ 11</i>	<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>6</i>
	<i>Anlage</i>	

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt im Verwaltungsbereich der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg an den Standorten St. Augustin, Rheinbach und Hennef.
- (2) Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Mitteln, welche aus den Beiträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Beitragsordnung stammen.
- (3) Anträge auf Zuteilung von Fördermitteln und Investitionszuschüssen nach Abs. 2 können Fachschaften nach § 56 HG in Verbindung mit der Satzung der Studierendenschaft stellen.
- (4) Ferner können studentische Gruppierungen, welche sich für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen, entsprechende Anträge stellen. Voraussetzung hierfür ist ein allgemeines hochschulweites oder campusweites Interesse.
- (5) Zusätzlich können Studierende, die an extrakurrikularen Programmen oder Aktivitäten zum interkulturellen Austausch teilnehmen, Anträge stellen.

## **§ 2 Fördermittel**

Fördermittel dienen dazu, soziale, kulturelle, sportliche sowie gesellschafts- und hochschulpolitische Projekte zu initiieren oder zu unterstützen.

## **§ 3 Investitionszuschüsse**

Investitionszuschüsse werden gewährt, um die materiellen Rahmenbedingungen der Arbeit in den studentischen Gremien sicherzustellen oder zu verbessern. Insbesondere für Anschaffungen von Büroausstattungen inklusive des notwendigen Zubehörs sowie Anschaffungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten.

## **§ 4 Verwaltung der Beiträge für die studentische Selbstverwaltung**

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge erfolgt durch den AStA der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) § 105 und dem Hochschulgesetz NRW (HG) §§ 57 ff. Ferner sind die Satzung der Studierendenschaft sowie die Beitragsordnung der Studierendenschaft zu beachten.

## § 5 Vergabe von Mitteln

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe beantragter Mittel obliegt dem Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (2) Vor der Entscheidungsfindung ist eine Stellungnahme des AStA einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.

## § 6 Anspruchsgruppen

- (3) Mittel aus Beiträgen nach § 2 Abs. 2 lit. a der Beitragsordnung können Fachschaften und studentische Gruppierungen beantragen. Einzelpersonen können keine Anträge stellen.
- (4) Ausgenommen von Abs. 1 sind Anträge gem. § 1 Abs. 5. Die maximale Förderhöhe gem. § 8 Abs. 2 findet hier Anwendung.

## § 7 Antragstellung

- (1) Anträge auf Fördermittel und Investitionszuschüsse sind per E-Mail an den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen folgende Angaben, bzw. Dokumente enthalten:
  - a. Antragsschreiben mit Darstellung des Sachverhaltes und Begründung der Antragstellung,
  - b. Das Formblatt "Antrag für Fördermittel und Investitionszuschüsse an das Studierendenparlament" muss ausgefüllt beiliegen,
  - c. Es ist darzulegen, wer diesen Antrag für welches Projekt stellt,
  - d. Es sind Finanzierungs- und Projektpläne beizufügen,
  - e. Die Notwendigkeit des Zuschusses oder der Förderung ist zu erläutern,
  - f. Es ist darzustellen, wer die/der Geförderte sein soll(en),
  - g. Eventuelle Folgekosten und die Sicherstellung deren Finanzierung sind darzustellen,
  - h. Es ist zu erklären, welche und ob weitere Fördermittel beantragt oder in Anspruch genommen wurden.
- (3) Bei Antragstellung ist eine Bearbeitungszeit von bis zu zwei Monaten zu berücksichtigen. Diese Bearbeitungszeit soll dazu dienen, sich ein umfassendes Bild vom Sachverhalt zu verschaffen, sowie alle relevanten Informationen beschaffen und auswerten zu können.
- (4) In der den Antrag beratenden StuPa-Sitzung hat die antragstellende Fachschaft oder studentische Gruppierung ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Hierbei sind die Kontoauszüge der letzten drei Monate, sowie korrespondierende Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen vorzulegen. Die Daten sind hierbei vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Beantragung ist erst im Nachhinein möglich, es sei denn, der Zweck der Förderung kann nicht ohne die beantragten Fördermittel verwirklicht werden.

- (6) Dem Studierendenparlament ist eine Endabrechnung vorzulegen, welche die Verwendung der genehmigten Geldmittel eindeutig anzeigt.
- (7) Die Antragssteller sind verpflichtet zu versuchen, die beantragten Mittel aus eigener Kraft bzw. nach Möglichkeit über Dritte zu erwirtschaften. Hierzu erfolgte Bemühungen sind dem Studierendenparlament zu belegen.
- (8) Bei Anträgen gem. §1 Abs. 5 entfallen die Absätze 4, 6 und 7. Die Teilnahme an der Aktivität muss nachgewiesen werden.
- (9) Für Projekte und Aktivitäten, welche
  - a. Fachschaftsübergreifend, campusweit oder hochschulweit wirken, wie zum Beispiel Sportereignisse, Kulturveranstaltungen und ähnliche,
  - b. Von allgemeinem hochschulpolitischem Interesse sind, wie zum Beispiel Tagungen, Konferenzen und ähnliche,entfallen die Absätze 4 und 7.

## § 8 Höchstgrenzen

- (1) Die maximale Höhe der Vergabe von Mitteln beträgt pro Antrag einer Fachschaft oder studentischen Gruppierung 2.500 EUR. Die Summe beinhaltet sowohl Fördermittel als auch Investitionszuschüsse.
- (2) Die Höchstsumme je Studierenden bei Gruppen bis 20 Personen beträgt 125 EUR.
- (3) Der oder die Antragsteller sind angehalten, soweit möglich, Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen.

## § 9 Entscheidungsverfahren

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln oder Investitionszuschüssen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über Anträge nur während einer ordentlichen Sitzung.
- (3) Für die Gewährung von Fördermitteln oder Investitionszuschüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich.
- (4) Verschiedene Antragsteller sollen bei vergleichbaren Anträgen gleichbehandelt werden.

## § 10 Änderungen

- (1) Als eine Änderung dieser Richtlinie ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Diese Richtlinie kann nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes geändert werden.
- (3) Änderungen dieser Richtlinie müssen mit den Stimmen von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden, deren Amt nicht ruht.

## § 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung auf der LEA-Seite des Studierendenparlamentes in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 04.12.2023  
Sankt Augustin, den 04.12.2023

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Kai Sebastian Bühner

Vorsitzender des 26. Studierendenparlamentes

Anlage



**Antrag auf Förderung**  
gemäß § 6 Abs. 3 Beitragsordnung

**Antragsteller:**

**Vertretende Person:**

**Kontoinhaber:**

**Bankverbindung:**

**Grund des Antrags:**

Eine schriftliche Begründung, eine Kostenaufstellung mit Kopien der Rechnungen, und Studierendenbescheinigungen liegen als Anlage bei!

Ort

, den

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweise:**

Bitte nur diese Seite ausfüllen. Seite 2 ist vom Studierendenparlament auszufüllen!

Bei Fachschaften und Gruppierungen muss ein Ansprechpartner während der jeweiligen Sitzung anwesend sein, der Auskunft über sämtliche Belange geben kann.





## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 36/2023**

Sankt Augustin, den 19.12.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.